

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 298/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Josef K [REDACTED],

B [REDACTED]weg [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsisches Landesverwaltungsamt

(Dezernat A 7), Auestraße 14, Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

1149

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thamm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 26. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R U N D S

Das Berufungsurteil weicht nicht von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RnW 1970, 314; 1971, 40; 510; 1973, 96; 475; 1975, 273; 274 zu § 169 Abs. 3 BEG ab. Danach wäre erforderlich gewesen, im Wiedereinsetzungsgeuch anzugeben, von wem und wie der Kläger im November 1969 seine Anspruchsberechtigung erfahren habe. Da auch keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist, sind die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG nicht gegeben.

Mai

Fuchs